

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

zum Vorgehen bei

SCHULABWESENHEIT

für Grundschulen

im Landkreis Neunkirchen



Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

in Ihrer täglichen Arbeit an den Schulen haben Sie immer wieder mit Schülerinnen und Schülern zu tun, die durch Fehlzeiten auffallen. Studien belegen, dass jährlich zwischen 300.000 und 500.000 Kinder und Jugendliche regelmäßig den Schulbesuch verweigern.

Dies nahm der Landkreis Neunkirchen vor Jahren zum Anlass, gemeinsam mit Experten, Schulleitungen, den Schoolworkern, dem Gesundheitsamt, dem Schulpsychologischen Dienst und Freien Trägern die „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit“ zu erarbeiten. Diese Empfehlung soll den Handelnden als praktischer Leitfaden dienen und konkrete Arbeitsschritte aufzeigen.

Um die Handlungsempfehlungen in der Praxis noch effizienter nutzen zu können, haben wir sie als Kurzfassung in Form einer übersichtlichen Broschüre zusammengefasst. Diese liegt Ihnen nun vor.

Um die negative Spirale der Schulabwesenheit und die daraus resultierenden Folgen zu durchbrechen, ist es notwendig, frühzeitig zu intervenieren. Daher sind die handelnden Akteure in der Schule besonders gefragt. Wir hoffen, dass die Ihnen vorliegende Zusammenfassung eine praktische Arbeitshilfe bietet und wir alle einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Schulabwesenheit leisten können.

**Ihr Arbeitskreis Schulverweigerung
im Landkreis Neunkirchen**

ZENTRALE ASPEKTE ZUM THEMA SCHULABWESENHEIT

- ✓ Nach einer Definition von Dr. Karlheinz Thimm **liegt Schulabwesenheit dann vor, „wenn ein Schüler aus einem gesetzlich nicht vorgesehenen Grund der Schule fernbleibt**. Unabhängig davon, ob er/sie dies mit Wissen oder Einverständnis seiner Eltern tut, und auch unabhängig davon, ob dieses Fernbleiben durch eine ‚Entschuldigung‘ im Nachhinein legitimiert wird.“
 - ✓ **Gemäß § 15 Schulpflichtgesetz haben die Erziehungsberechtigten** (i.d.R. die Eltern) dafür **Vorsorge zu treffen, dass der Schulpflichtige am Unterricht teilnimmt**.
 - ✓ **Die Schule** (d.h. Schulleitung und Lehrer) **hat** dem gegenüber **über die Einhaltung der Schulpflicht zu wachen** („Schulzwang“ gemäß § 16 und „Zuwendungen“ gemäß § 17 Schulpflichtgesetz).
 - ✓ **Schulabwesenheit / Schulverweigerung kann viele Ursachen haben:**
 - Schulschwänzen („keine Lust“)
 - Schulangst (Angst oder Reaktion auf Bedrohung oder Überforderung)
 - Schulphobie (Trennungsangst des Kindes gegenüber Bezugsperson)
 - familiäre Ursachen (z.B. Erziehungsschwierigkeiten, Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils)
-

- ✓ Die häufige Abwesenheit in der Schule, ob entschuldigt oder unentschuldigt, gefährdet die Erreichung des Klassenziels, den Schulabschluss des Schülers und schließlich auch den Übergang von der Schule in den Beruf. Aus diesem Grund ist es wichtig, **schulverweigerndes Verhalten bereits früh wahrzunehmen und entsprechend zu handeln**, um eine Verfestigung der Problematik zu vermeiden.
 - ✓ **Wichtig in allen Fällen von Schulabwesenheit / Schulverweigerung ist die zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Eltern.**
 - ✓ **Je frühzeitiger interveniert wird, desto höher ist die Chance, die Spirale der Schulverweigerung zu durchbrechen!**
-

Weitere Informationen und Hilfen zur Vorgehensweise bei Schulabwesenheit finden Sie im Sekretariat Ihrer Schule, bei den Schoolworkern oder bei einem der Kooperationspartner.

Im Internet finden Sie die Online-Version dieser Broschüre und wichtige Musterformulare zum Download unter:

<http://www.landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=1260>

KOOPERATIONSPARTNER BEI SCHULABWESENHEIT IM LANDKREIS NEUNKIRCHEN

– Wo kann ich sie finden und was sind ihre Aufgaben? –

Schoolworker Kreisjugendamt Neunkirchen

Saarbrücker Str. 1

66538 Neunkirchen

Tel. Sekretariat: 06824 / 906-7300

E-Mail: schoolworker@landkreis-neunkirchen.de



Aufgaben: Die Schoolworker bieten im Rahmen regelmäßiger Sprechtage an den Schulen **Beratung für Schüler**, Lehrer und Erziehungsberechtigte an und informieren über bzw. vermitteln an unterschiedliche Hilfsangebote bei Schulabwesenheit.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Kreisjugendamt Neunkirchen

Saarbrücker Str. 1

66538 Neunkirchen

Tel. Sekretariat: 06824 / 906-7300

E-Mail: jugendamt@landkreis-neunkirchen.de



Aufgaben: Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienst **beraten** Eltern, **Schüler** und Lehrer und führen bei Bedarf familienunterstützende Maßnahmen gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz durch.

Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes Neunkirchen

Lindenallee 13

66538 Neunkirchen

Tel. Sekretariat: 06824 / 906-8864

Fax: 06824 / 906-8824

E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-neunkirchen.de



Aufgaben: Der Jugendärztliche Dienst bietet Erziehungsberechtigten, **Schülern** und der Schule **ärztliche Beratung** an und klärt ab, ob ein medizinischer Grund für die Schulabwesenheit vorliegt.

Schulpsychologischer Dienst im Landkreis Neunkirchen

Lindenallee 13

66538 Neunkirchen

Tel. Sekretariat: 06824 / 906-8867

Fax: 06824 / 906-8871

E-Mail: schulpsy@landkreis-neunkirchen.de



Aufgaben: Der Schulpsychologische Dienst bietet Erziehungsberechtigten, **Schülern** und der Schule **Beratung** an bei Verdacht auf eine psychische Problematik (z.B. **Leistungsangst, depressive Symptomatik**) als Ursache der Fehlzeiten.

Polizeidienststelle Neunkirchen

Falkenstr. 11

66538 Neunkirchen

Tel.: 06821 / 203-0

Fax: 06821 / 105 oder 205



Aufgaben: Aufgrund schriftlichen Ersuchens der Schulleitung (mittels Musterbrief) können schulabwesende Schüler durch zuständige Beamte der Polizeidienststelle Neunkirchen bzw. Illingen von zu Hause abgeholt und der Schule zugeführt werden.

Kreispolizeibehörde

Landkreis Neunkirchen

Wilhelm-Heinrich-Str. 36

66564 Ottweiler

Tel.: 06824 / 906-1151

Fax: 06824 / 906-1285

E-Mail: kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de



Aufgaben: Auf schriftlichen Antrag der Schule (mittels Musterformular) kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung **gegen den Schüler (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) und** gegen die Erziehungsberechtigten eröffnet werden. Nach Ablauf der Anhörungsfrist kann eine **Geldbuße für alle Betroffenen** verhängt werden. Diese richtet sich nach der Anzahl der unentschuldigten Fehltag. – **Die Geldbuße eines Jugendlichen / Heranwachsenden kann auf Antrag durch das Amtsgericht in Arbeitsstunden umgewandelt werden.**

HANDLUNGSSCHRITTE BEI SCHULABWESENHEIT

BEI AUFFÄLIGEM ENTSCULDIGTEM FEHLEN

JEDES FEHLEN IST VON DEM ENTSPRECHENDEN LEHRER IM KLASSENBUCH ZU DOKUMENTIEREN.

Anlass	Schulische Intervention	Beitrag Schoolworker
<p>1. auffälliges <u>entschuldigtes</u> Fehlen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Elterngespräch durch den Klassenlehrer (eventuell ärztliches Attest¹ anfordern) 2. Einschaltung des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes 3. Einschaltung des Schulpsychologischen Dienstes bei Verdacht auf Vorliegen einer psychischen Problematik 	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Teilnahme am Elterngespräch mit dem Klassenlehrer - Unterstützung bei der Vermittlung von Hilfeangeboten
<p>2. weiteres (entschuldigtes) Fehlen und erfolglose Intervention gemäß Punkt 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung von gesetzlichen Schritten gemäß § 16 und § 17 Schulpflichtgesetz, z.B. polizeiliche Zuführung und Bußgeldverfahren - Abklärung einer Kindeswohlgefährdung durch die Schule in Absprache mit den beteiligten Akteuren (→ ggf. Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes [ASD] des Jugendamts) 	

¹ Ärztliches Attest: Grundsätzlich können Eltern für max. 14 Tage entschuldigen – der Facharzt für 6 Wochen. Danach ist immer die Einschaltung des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes erforderlich.

BEI UNENTSCULDIGTEM FEHLEN

JEDES FEHLEN IST VON DEM ENTSPRECHENDEN LEHRER IM KLASSENBUCH ZU DOKUMENTIEREN.

Der Klassenlehrer nimmt spätestens nach 3 unentschuldigten Fehltagen Kontakt mit den Eltern auf.

Anlass	Schulische Intervention	Beitrag Schoolworker
1. mindestens 5 Tage <u>unentschuldigtes</u> Fehlen (pro Schulhalbjahr)	<ul style="list-style-type: none"> - Elterngespräch durch den Klassenlehrer 	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Teilnahme am Elterngespräch mit dem Klassenlehrer - ggf. Unterstützung bei der Vermittlung von Hilfeangeboten
2. 10 und mehr Tage <u>unentschuldigtes</u> Fehlen (pro Schulhalbjahr)	<ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Aufforderung der Eltern zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht des Schülers sowie schriftliche Androhung weiterer Maßnahmen - ggf. Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes durch die Schule bei Verdacht auf Vorliegen einer psychischen Problematik 	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Unterstützung bei der Vermittlung von Hilfeangeboten
3. weiteres <u>unentschuldigtes</u> Fehlen und erfolglose Intervention gemäß Punkt 2	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung von gesetzlichen Schritten gemäß § 16 und § 17 Schulpflichtgesetz, z.B. polizeiliche Zuführung und Bußgeldverfahren - Abklärung einer Kindeswohlgefährdung durch die Schule in Absprache mit den beteiligten Akteuren (→ ggf. Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes [ASD] des Jugendamts) 	

Notizen:

Herausgeber:



**LANDKREIS
NEUNKIRCHEN**

**Kreisjugendamt
Saarbrücker Str. 1
66538 Neunkirchen**

www.landkreis-neunkirchen.de

Stand: 01/2017